

RS Vwgh 2001/2/21 95/12/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §74;

BDG 1979 §78a;

Rechtssatz

§ 78a BDG 1979 regelt ausdrücklich nur die Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre, ohne damit - wie dem in den Materialien zu § 78a BDG 1979 enthaltenen Hinweis auf die Möglichkeit des Karenzurlaubes zu entnehmen ist - eine abschließende Regelung über eine Entbindung von Dienstpflichten zu diesem Zweck zu treffen. Umso weniger erweist sich der Umkehrschluss, dass nämlich für die Bewerbung um ein Gemeinderatsmandat die Gewährung von Sonderurlaub schlechthin ausgeschlossen sei, als gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120156.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at